Allianz

ALLIANZ DIREKTVERSICHERUNG

Die Betriebsrente „zum halben Preis“ – durch Entgeltumwandlung nach § 3 Nr. 63 EStG

So funktioniert’s

- Der Arbeitgeber schließt für den Arbeitnehmenden eine Direktversicherung ab
- Ein Teil des Gehalts wird in Beiträge zur Altersvorsorge umgewandelt
- Der Vertrag „gehört“ dem Arbeitnehmenden – auch bei einem Jobwechsel

Vorteile mit der Betriebsrente

- Arbeitnehmende profitieren von einer Steuer- sowie von einer Sozialversicherungsersparnis[1]
- verpflichtender Arbeitgeberzuschuss[2]

Die Betriebsrente rechnet sich

Beispielrechnung für monatliche Entgeltumwandlung zugunsten der Direktversicherung

		Verpflichtender AG-Zuschuss: 15 €[2]	
AN-Beitrag in bAV: 100 €	Steuerersparnis AN: ca. 30 €[3]		Gesamt-Beitrag in bAV: 115 €
	SV-Ersparnis AN: ca. 20 €[4]		
	Eigenaufwand AN: ca. 50 €		

[1] Beiträge bis 8 % der Beitragsbemessungsgrenze (BBG/GRV) der gesetzlichen Rentenversicherung sind steuerfrei (2026: 676 Euro pro Monat). Sozialversicherungsfrei bleiben Beiträge in die betriebliche Altersversorgung bis 4 % der BBG/GRV (2026: 338 Euro pro Monat). Die Entgeltumwandlung kann zu geringeren Leistungen aus den gesetzlichen Sozialsystemen und ggf. zu einer Beitragspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung führen. Steuerabgaben sowie ggf. Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge werden erst im Rentenalter fällig. [2] Soweit die Entgeltumwandlung in eine Direktversicherung, Pensionskasse oder einen Pensionsfonds sozialabgabenfrei ist, ist der Arbeitgeber zu einem Zuschuss i. H. v. bis zu 15 % des umgewandelten Entgelts bis 4 % der BBG/GRV verpflichtet. AG-Zuschuss ist tarifvertraglich abdingbar. Hinweis: Die Entgeltumwandlung kann zu geringeren Leistungen aus den gesetzlichen Sozialsystemen und ggf. zur Beitragspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung führen. Die Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung sind individuell zu versteuern und unterliegen in der Regel der Beitragspflicht in die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung.
[3] Annahme: Steuerlast i. H. v. 30 %. [4] Annahme: Sozialabgaben ca. 20 %.

Allianz Lebensversicherungs-AG

Bei ca. 50 Euro Eigenaufwand des Arbeitnehmenden fließen künftig 115 Euro in die Betriebsrente.

Allianz

ALLIANZ DIREKTVERSICHERUNG

Betriebsrente durch Entgeltumwandlung nach § 3 Nr. 63 EStG – die Vorteile im Überblick

Staatlich gefördert

Arbeitnehmende profitieren von einer Steuer- sowie von einer Sozialversicherungsersparnis[1]

Einfach und komfortabel

Beiträge werden über den Arbeitgeber im Rahmen der Gehaltsabrechnung bezahlt

Flexibel und individuell

Flexibler Rentenbeginn
Wahl zwischen lebenslanger Rente oder (Teil-)Kapital, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenvorsorge einschließbar

Sicher

Vorhandenes Vorsorgevermögen einer betrieblichen Altersversorgung hat keinen Einfluss auf die Ermittlung und Bemessung des Anspruchs auf Bürgergeld.

Arbeitgeberförderung

Arbeitgeberzuschuss bis zu 15 % des umgewandelten Entgelts[1] bis 4 % der BBG/GRV[2]

Zukunftssichere Vorsorge vom Marktführer: Allianz Direktversicherung

Für eine langfristige Vorsorge ist ein zukunftssicherer Partner wichtig. Anerkannte Rating-Agenturen zeichnen die Allianz Lebensversicherungs-AG regelmäßig mit Bestnoten für Qualität, Finanzkraft und Sicherheit aus.

FOCUS MONEY **Finanzstärkster Lebensversicherer** Europas im Langfristvergleich über 5 Jahre, Ausgabe: 47/2025

Schon gewusst? Arbeitnehmende haben einen gesetzlichen Anspruch auf Entgeltumwandlung.

[1] Beiträge bis 8 % der Beitragsbemessungsgrenze (BBG/GRV) der gesetzlichen Rentenversicherung sind steuerfrei (2026: 676 Euro pro Monat). Sozialversicherungsfrei bleiben Beiträge in die betriebliche Altersversorgung bis 4 % der BBG/GRV (2026: 338 Euro pro Monat). Die Entgeltumwandlung kann zu geringeren Leistungen aus den gesetzlichen Sozialsystemen und ggf. zu einer Beitragspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung führen. Steuerabgaben sowie ggf. Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge werden erst im Rentenalter fällig. [2] Soweit die Entgeltumwandlung in eine Direktversicherung, Pensionskasse oder einen Pensionsfonds sozialabgabenfrei ist, ist der Arbeitgeber zu einem Zuschuss i. H. v. bis zu 15 % des umgewandelten Entgelts bis 4 % der BBG/GRV verpflichtet. AG-Zuschuss ist tarifvertraglich abdingbar. Hinweis: Die Entgeltumwandlung kann zu geringeren Leistungen aus den gesetzlichen Sozialsystemen und ggf. zur Beitragspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung führen. Die Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung sind individuell zu versteuern und unterliegen in der Regel der Beitragspflicht in die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung.

MM---0312Z0 (17V) 1,2.1.26